



## GESCHÄFTSORDNUNG DES BUNDESRATS

- (1) Diese Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Bundesrates geändert werden.
- (2) Die Einladung zur Bundesratssitzung erfolgt durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten, die vom Präsidium zusammengestellt wird.
- (3) Anträge zur Tagesordnung von Landesvorsitzenden oder vom Präsidium müssen behandelt werden, wenn sie 2 Wochen vor der Versammlung bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind. Über die Aufnahme von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Bundesratsversammlung.
- (4) Über Beschlüsse der Bundesratsversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Der Präsident bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Bundesrates und des Präsidiums spätestens sechs Wochen nach der Bundesratsversammlung zuzuleiten.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums und die Geschäftsführung sind zu Bundesratssitzungen wie Mitglieder des Bundesrates einzuladen. Dritte können als Gäste zu den Bundesratsversammlungen eingeladen werden.
- (7) Bei der Wahl desjenigen, der der Bundesmitgliederversammlung als Präsidiumsmitglied vorgeschlagen werden soll (Erstvorschlagsrecht des Bundesrates), ist darauf zu achten, dass diese entsprechend § 8 (6) der Satzung mindestens 4 Wochen vor der Wahl des Präsidiums stattfinden muss. Der vorgeschlagene Kandidat muss Mitglied eines Landesvorstandes sein. Für den Fall, dass die Bundesmitgliederversammlung den vom Bundesrat vorgeschlagenen Kandidaten nicht wählt, bestimmt der Bundesrat einen Vertreter aus den Reihen des Präsidiums. Das Präsidiumsmitglied muss die Wahl annehmen.
- (8) Der Schatzmeister berichtet dem Bundesrat über die aktuelle Haushaltslage, den Jahresabschluss und den Haushaltsplan. Ein Vertreter des Finanzausschusses berichtet über das Ergebnis der Prüfung.

Diese Geschäftsordnung des Bundesrats wurde bei der Bundesmitgliederversammlung am 11.11.2017 in Berlin beschlossen.